

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Eine einschneidende Maßnahme im Zehentwesen brachten die Hofdekrete der Jahre 1767 und 1787 (Maria Theresia und Josef II.).

Bei der damals üblichen Dreifelderwirtschaft blieben nämlich die Felder abwechselnd jedes dritte Jahr unbebaut, in Brache (Brachfeld oder Trattfeld). Die Bauern begannen aber allmählich, ihre Felder im dritten Jahr mit bis dahin weniger bekannten landwirtschaftlichen Produkten wie Klee und Kartoffeln zu bebauen. Die genannten Hofdekrete untersagten die Zehentung auf den Tratten. Dadurch wurden die Bauern angespornt, mehr Futterkräuter und Kartoffeln anzubauen. Insbesondere erlangte nun der Kartoffelbau auch in unserer Gegend eine weitgehende Verbreitung.

Der Zehent war eine sogenannte Holschuld, weil sich die Herrschaft den Zehent holen mußte. Die übrigen Dienste waren eine Bringschuld. Die meisten Herrschaften verstanden es aber, das Holen in ein Bringen zu verwandeln. Nach mündlicher Überlieferung ist ja bekannt, daß die Frau des letzten Pflegers von Reichenau selbst die Garben genau zählte, wenn die Bauern den Zehent im Zehentstadel ablieferten.

Eine besondere Erschwernis war es, daß der ganze Zehent eines Untertans selten einer einzigen Herrschaft zustand, sondern zu verschiedenen Teilen anderen Herrschaften oder der Kirche zustand, weil er diesen früher einmal vermacht worden war. An einigen Beispielen werden wir sehen, daß meistens ein Drittel des Zehents der zuständigen Kirche oder dem Dechant gehörte.

Der Zehent wurde entweder auf dem Feld oder im Stadel abgenommen, auch schon gedroschen im Sack.

Das Rüstgeld (Ristgeld) war eine Abgabe, die die Herrschaften für das Land einzuheben hatten. Der Anlaß zur Einführung dieser jährlich zu leistenden Abgabe waren die außerordentlich hohen Rüstungskosten zur Zeit der Türkenkriege. Die Höhe des Rüstgeldes richtete sich nach der Gültenschätzung des Jahres 1527. Von kleinen Gütern war kein Rüstgeld zu zahlen. Die Landsteuer war die älteste landesfürstliche Steuer, die ebenfalls nach dem Schätzungsprätium vom Jahre 1527 festgelegt worden war. Die Bürger der Städte mußten kein Rüstgeld und keine Landsteuer entrichten. Von Maria Theresia wurde die Landsteuer zwar aufgehoben, aber die Herrschaften forderten sie auch weiterhin für ihre eigenen Zwecke. Die später in den Herrschaftsgrundbüchern aufscheinende Steuer ist anscheinend der Rest der Landsteuer.

Der Fleischschlag war eine Art Lebensmittelsteuer als Anhang „Anlagl“ zur Landsteuer.

Der Dienst war eine der ältesten Abgaben, die die Herrschaften für sich beanspruchten. Er war keine Dienstleistung, sondern eine Abgabe in Geld und in Naturalien als Getreidedienst und Kuchldienst (Abgabe für die Herrschaftsküche: Hähne, Hennen, Eier, Käse Schmalz).